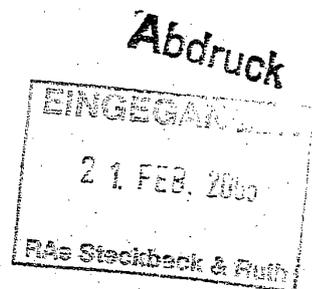


1. AN 9 K 04.30752
2. AN 9 K 04.30751
3. AN 9 K 04.30750



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In den Verwaltungsstreitsachen



bevollmächtigt zu 1 bis 3:
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,
Az.: 3-4881-98

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 1. 5077654-438
2. 5077655-438
3. 5077656-438

- Beklagte -

beteiligt:

1. Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf
2. Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

wegen

Verfahren nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 9. Kammer,

durch die Einzelrichterin

Richterin am Verwaltungsgericht

Kleinbach

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 31. Januar 2005
am 2. Februar 2005

folgendes

Urteil:

1. Die Bescheide des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 19. April 2004 bzw. 20. April 2004 werden aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen Widerrufsbescheide des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden: Bundesamt) und begehren die Aufhebung dieser Bescheide.

Der Kläger zu 1) ist am 24. Februar 1962 in Bagdad geboren und Staatsangehöriger des Irak mit kurdischer Volkszugehörigkeit. Zusammen mit seinen beiden Söhnen, den am 6. Januar 1985 und am 11. Februar 1986 jeweils in Hawali geborenen Klägern zu 2) und 3), stellte er am 30. Dezember 1997 beim Bundesamt Asylantrag.

Am 23. Januar 1998 wurde der Kläger zu 1) durch das Bundesamt angehört, für die Angaben bei dieser Anhörung wird auf das Anhörungsprotokoll Bezug genommen.

Nach Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 16. April 1999 (AN 12 K 98.34659) hat das Bundesamt dann mit Bescheid vom 18. Juni 1999 bei den Klägern festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 4 und § 53 Abs. 6 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Gemäß Aktenvermerk des Bundesamtes vom 27. Mai 2003 (Seite 112 der vorgelegten Akte) überprüfte das Bundesamt die Einleitung eines Widerrufsverfahrens. Es kam zu dem Ergebnis, dass ein Widerrufsverfahren nicht eingeleitet sei. Dieses Ergebnis teilte das Bundesamt der Stadtverwaltung Nürnberg mit Schreiben vom 11. Juli 2003 mit.

Mit Schreiben vom 5. Februar 2004 teilte das Bundesamt den Klägern mit, dass ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 AsylVfG eingeleitet worden sei und beabsichtigt sei, die Feststellungen der §§ 51 Abs. 1 und 3 AuslG zu widerrufen. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Klägerbevollmächtigte nahm hierzu mit Schreiben vom 3. März 2004 gegenüber dem Bundesamt Stellung. Auf dieses Schreiben wird Bezug genommen.

Mit Bescheiden vom 19. April 2004 bzw. 20. April 2004 hat das Bundesamt die mit Bescheid vom 18. Juni 1999 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bzw. Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 und 6 AuslG vorliegen, widerrufen. Diese Bescheide wurden am 22. April an die Klägerbevollmächtigten als Einschreiben zur Post gegeben.

Mit Schriftsätzen ihrer Bevollmächtigten vom 6. Mai 2004, eingegangen bei Gericht am 10. Mai 2004, ließen die Kläger gegen diese Bescheide Klage erheben und beantragen,

die Bescheide des Bundesamtes vom 19. April 2004 bzw. 20. April 2004 aufzuheben.

Das Bundesamt beantragte jeweils,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss der Kammer vom 22. Dezember 2004 wurde die Entscheidung jeweils auf den Einzelrichter übertragen, mit Schreiben des Gerichts vom 4. Januar 2005 wurden den Beteiligten Listen von Auskünften und Gutachten zugesandt, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht wurden.

In der mündlichen Verhandlung war von den Beteiligten niemand anwesend. Die Verfahren wurden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden. Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen, die beigezogenen Behördenakten und den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässigen Klagen sind begründet, da die angefochtenen Bescheide des Bundesamtes vom 19. April 2004 bzw. 20. April 2004 rechtswidrig (geworden) sind und die Kläger in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung waren die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorlagen. Auch nach § 73 AsylVfG in der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (bis zum 31.12.2004: § 51 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Jedoch bestimmt der neu eingefügte § 73 Abs. 2 a AsylVfG, dass die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Abs. 1 vorliegen, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen hat. Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen. Ist nach der Prüfung ein Wi-

derruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, so steht eine spätere Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 im Ermessen.

Gemäß § 77 AsylVfG ist in Streitigkeiten nach diesem Gesetz auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen. Dies bewirkt, dass die ergangenen Widerrufsbescheide rechtswidrig (geworden) sind. Denn mit Bescheid des Bundesamtes vom 18. Juni 1999 wurde (beruhend auf dem Urteil des VG Ansbach vom 16. April 1999, Az.: AN 12 K 98.34659) festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Gemäß Aktenvermerk des Bundesamtes vom 27. Mai 2003 (Seite 112 der vorgelegten Akte des Bundesamtes) wurde die Einleitung eines Widerrufsverfahrens überprüft. Diese Überprüfung endete mit dem Ergebnis, dass ein Widerrufsverfahren nicht eingeleitet werde, dieses Ergebnis wurde der Stadtverwaltung Nürnberg mit Schreiben vom 11. Juli 2003 mitgeteilt.

Damit ist, wie es nun § 73 Abs. 2 a AsylVfG vorschreibt, die Prüfung, ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet wird, bereits erfolgt. Das Ergebnis dieser Überprüfung wurde auch der Ausländerbehörde mitgeteilt. Eine spätere Entscheidung steht deshalb gemäß § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG im Ermessen, das vorliegend nicht ausgeübt worden ist. Dieser Ermessensnichtgebrauch führt zur (nachträglichen) Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Widerrufsentscheidungen hinsichtlich des § 51 Abs. 1 AuslG, da ein Ermessen nicht ausgeübt wurde und dies auch gemäß § 114 Satz 2 VwGO bei völligem Ermessensausfall nicht mehr nachgeschoben werden kann. Da die Entscheidungen bezüglich der Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG auf dieser - rechtswidrig gewordenen - Entscheidung bezüglich des Widerrufs der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG aufbauen, sind auch diese Entscheidungen rechtswidrig geworden. Bei den streitgegenständlichen Entscheidungen über den Widerruf des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) handelt es sich um die „spätere“ Entscheidung im Sinne des § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG. Bei dieser Entscheidung handelt es sich nach der nun geltenden Rechtslage zwingend um eine Ermessensentscheidung. Da dieses Ermessen nicht ausgeübt worden ist, waren die Entscheidungen aufzuheben und den Klagen stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.

Kleinbach

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt für die Zeit bis zur Verbindung in den Verfahren AN 9 K 04.30750, AN 9 K 04.30751, AN 9 K 04.30752 jeweils 1.500,-- EUR, ab Verbindung beträgt der Gegenstandswert des Verfahrens 3.300,-- EUR (§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.

Kleinbach